



## KONTROLLVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH**  
**Königsbrunner Straße 8**  
**2202 Enzersfeld**  
**Österreich**

im Folgenden kurz „ABG - Landwirtschaft“ genannt, einerseits und

- «Anrede»** **Kunden-Nr.:** **«Nummer1»**  
**«Titel» «Vorname» «Nachname»** **LFBIS-Nr.:** **«Nummer2»**  
**«Zusatz»**  
**«Hausname»**  
**«Betrieb\_Strasse»**  
**«Betrieb\_PLZ» «Betrieb\_Ort»**  
**«Betrieb\_LandL»**

im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt, andererseits wie folgt:

### 1. Umfang der Kontrolle und Zertifizierung

Der Auftraggeber beauftragt hiermit die ABG - Landwirtschaft mit der Kontrolle und/oder Zertifizierung seines Unternehmens/Betriebes insbesondere gemäß nachfolgend angeführten Normen bzw. Standards:

- **VO (EU) 2018/848, deren delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen idgF** (Erfüllung der Anforderungen gemäß Zertifizierungsprogramm idgF)
- 
- **Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte idgF** (Erfüllung der Anforderungen gemäß Zertifizierungsprogramm idgF)

Sollte die Kontrolle nach weiteren Standards oder Normen idgF von vertraglich eingebundenen Dritten schriftlich angefordert werden, so werden diese – sofern im Dienstleistungsumfang enthalten – gemäß den Vereinbarungen dieses Vertrags kontrolliert bzw. gegebenenfalls zertifiziert.

Sollte eine der genannten Bestimmungen oder Normen ihre Geltung verlieren, so erfolgt die Kontrolle aufgrund jener Bestimmung, die der außer Kraft getretenen Regelung folgt bzw. diese inhaltlich ersetzt.

Nicht vertragsgegenständlich sind die darüberhinausgehenden Kontrollen nach dem Lebensmittel-, Tierschutz-, Wein-, Düngemittel-, Futtermittel-, Pflanzenschutzmittel- und Saatgutrecht. Die ABG - Landwirtschaft ist jedoch verpflichtet bei Feststellung von schwerwiegenden Verstößen dieser Gesetze, diese an die zuständigen Behörden zu melden.

### 2. Sanktionen und Probenahmen

Die ABG - Landwirtschaft ist berechtigt und verpflichtet, dem Auftraggeber bei Verstößen gegen die im Punkt 1. dieses abgeschlossenen Kontrollvertrages genannten Bestimmungen Auflagen zu erteilen und jeweils in Entsprechung mit der VO (EU) 2018/848, deren delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen idgF Sanktionen zu verhängen, wobei nachfolgende Sanktionen verhängt werden können:

1. Abmahnung
2. verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht
3. kostenpflichtige Zusatzkontrolle
4. Ausschluss der betroffenen Warenpartie aus der Vermarktung als Lebensmittel aus biologischer Landwirtschaft
5. Lösung des Kontrollvertrages



Wird bei einer Kontrolle (auch bei einer Stichprobenkontrolle) ein Verstoß gegen die im Punkt 1. dieses Vertrages genannten Normen nachgewiesen, so verpflichtet sich der Auftraggeber die Ursachen für den Verstoß zu beseitigen sowie verhängte Auflagen zu erfüllen.

Die ABG - Landwirtschaft ist zur Entnahme von Proben im Rahmen der Kontrolltätigkeit berechtigt. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen die einschlägigen Vorschriften, so ist die ABG - Landwirtschaft verpflichtet Proben zu ziehen. Hiervon ist der Auftraggeber in Kenntnis zu setzen. Die Kosten der Probenziehung und - analyse sind den aktuellen Tarifen zu entnehmen.

### 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

Der Auftraggeber hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ABG - Landwirtschaft sowie die integrierenden Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen, verstanden und durch den Vertragsabschluss mit der ABG - Landwirtschaft vereinbart. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung sind auf der Homepage unter [www.abg.at](http://www.abg.at) zu lesen und werden dem Auftraggeber bei Änderungen schriftlich mitgeteilt. Erhebt der Auftraggeber nicht binnen 4 Wochen ab der Verständigung gegen diese Änderungen Einspruch, so gilt seine Zustimmung zum neuen Inhalt des Vertrages als erteilt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen der Vertragsbeziehung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die nationalen Datenschutzbestimmungen und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiters, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Personenbezogene Daten, von welchen die Vertragsparteien im Zuge der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangen, werden die Vertragsparteien ausschließlich zur Durchführung dieser Vertragsbeziehung verarbeiten. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiters, etwaige Empfänger von personenbezogenen Daten ebenfalls zur Einhaltung des Datenschutzes und des Datengeheimnisses gemäß DSGVO zu verpflichten. Weitere Angaben zum Datenschutz siehe [www.abg.at](http://www.abg.at).

### 4. Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am Tag seiner Unterfertigung durch den Auftraggeber bzw. eines davon abweichend vereinbarten Tages (siehe unten) und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. ab dem zweiten Jahr in schriftlicher und eingeschriebener Form gekündigt werden, wobei die Kündigung dem anderen Vertragsteil spätestens bis zum 30.09. zugestellt werden muss. Sonstige Auflösungsbedingungen sind unter Punkt VI. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

**Datum Vertragsbeginn:** \_\_\_\_\_

**(Bitte unbedingt eintragen, wenn ein anderes Datum als das Datum der Vertragsunterzeichnung des Auftraggebers gewünscht ist)**

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift der/die Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift ABG - Landwirtschaft